

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

über die

Tätigkeit der Markt- und Preisberichterstattung für Milch und Milchprodukte



Agrarmarkt Austria
A-1200 Wien, Dresdnerstraße 70
Tel.: +43-1-331 51
E-Mail: marktinformation@ama.gv.at
Internet: www.ama.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Allgemeine EU Vorschriften	4
1. Allgemeine Information	5
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	5
1.2 Periodizität	6
1.3 Auftraggeber	6
1.4 Nutzer	7
2. Statistische Konzepte, Methodik	8
2.1 Gegenstand der Statistik	8
2.2 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen, inkl. Definition	9
2.3 Datenquellen	9
2.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten	10
2.5 Erhebungsform	10
2.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung	10
2.7 Zeitpunkt	10
2.8 Verwendete Klassifikation	11
3. Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	11
3.1 Datenerfassung	11
3.2 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	11
3.3 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	12
3.4 Hochrechnung (Gewichtung)	12
3.5 Erstellung des Datenkörpers, (weiter) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	12
4. Publikation (Zugänglichkeit), Regionale Gliederung der Publikation	12
4.1 Regionale Gliederung der Ergebnisse	12
4.2 Revisionen	13
4.3 Publikationsmedien	13
4.4 Behandlung vertraulicher Daten	13
5. Qualität	13
5.1 Relevanz	13
5.2 Genauigkeit	14
5.3 Qualität der verwendeten Datenquellen	14
5.4 Antwortausfall	14
5.5 Aktualität und Rechtzeitigkeit	14
5.6 Vergleichbarkeit	15
5.7 Kohärenz	15
Impressum	16

Einleitung

Aufgabestellung

Die Europäische Kommission benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse zuverlässige Angaben über die Milchproduktion und die Milchverwendung. Die Agrarmarkt Austria kommt diesem Auftrag zusammen mit ihren Meldepartnern (Molkereien und Käsereien) durch Auswertungen der qualitativ hochwertigen Monatsmeldung nach.

Grundgesamtheit

Die Gemeinsame Marktordnung ist in der Europäischen Union durch die Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2019 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) bestimmt. Die Milchwirtschaft ist einer der wichtigsten Produktionszweige der Landwirtschaft in der Europäischen Union. Um ein vollständiges Bild über die Bedeutung der Milchwirtschaft zu erhalten, müssen auch die vor und nachgelagerten Wirtschaftszweige in Betracht gezogen bzw. zu dem Produktionsvolumen der Milchwirtschaft auf der Ebene der Primärproduktion zugerechnet werden.

Statistiktyp

Sowohl die Mengenstatistik als auch die Preisstatistik stellen den Typ der Primärstatistik dar. Die Anlieferungsmengen der Milchproduzenten und die daraus hergestellten Produktmengen werden in den Monatsmeldungen in den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben festgehalten und durch eine Web-Applikation der Agrarmarkt Austria übermittelt. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe verwenden speziell durch die Agrarmarkt Austria für diesen Zweck entwickelte Monatsmeldung als Basis. Der Erzeugermilchpreis stellt einen Bestandteil der Monatsmeldung dar.

Die gewichteten Werksabgabepreise mit den dazugehörigen Mengen für die Vorwoche beziehungsweise für den Vormonat in Rechnung gestellte Erzeugnisse werden jeweils wöchentlich und monatlich an die Agrarmarkt Austria per e-Mail gemeldet.

Verantwortliche Organisationseinheit

Die verantwortliche Organisationseinheit für die Erhebung der Primärdaten und für die Erstellung der Milchstatistik ist die Marktordnungsabteilung der Agrarmarkt Austria.

Rechtsgrundlagen

Allgemeine EU Vorschriften

VO2017/1183 Delegierte Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission

VO2017/1185 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Verordnungen der Kommission

VO1308/2013 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2019 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Milch - Meldemaßnahmen

EU-Vorschriften

L0016/1996 Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse

E-97/80/EG Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend der statistischen Erhebung über Milch und Milcherzeugnisse

VO479/2010 Verordnung (EU) Nr. 479/2010 der Kommission vom 1. Juni 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Nationale Vorschriften

Milchmeldeverordnung 2010 – MMV 2010 (BGBl. II Nr. 249/2010)

Formaler Hintergrund

Der formale Hintergrund unserer Arbeit wird einerseits durch das zertifizierte Qualitätsmanagement- System nach ISO 9001 sowie das zertifizierte Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO 27001 andererseits durch den Verhaltenskodex für die Europäischen Statistiken der EUROSTAT abgesichert. Diese Systeme erlauben uns die hohe Qualität unserer Dokumente zu gewährleisten

Die methodische Beschreibung im Einzelnen

1. Allgemeine Information

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die spezifische österreichische Milchmarktordnung hatte sich in einer Zeitspanne von 64 Jahren – unterbrochen von 1938 bis 1945 (während der Okkupation durch das Deutsche Reich) – unter inhaltlichem Ausbau entwickelt und bewährt. Diese Ordnung hatte am 17. Juli **1931** mit dem Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Milchausgleichsfonds ihren Ausgang genommen. Für fünf Bundesländer wurde damals die Grundlage sozialpartnerschaftlich gestalteter Regelungsmechanismen geschaffen.

Der Milchwirtschaftsfonds nahm seine Tätigkeit auf Grund des Milchwirtschaftsgesetzes vom 12. Juli 1950 auf. Es war unter anderem eine wichtige Aufgabe des Milchwirtschaftsfonds die Zusammenfassung und Analyse der Produktions- und Absatzzahlen in der österreichischen Milchwirtschaft.

Die vorläufigen Daten wurden monatlich in der Zeitschrift „Die österreichische Milchwirtschaft“ veröffentlicht. Die auf der Auswertung der Monatsmeldungen und Betriebsmeldebögen basierenden endgültigen Daten waren im statistischen Teil des Tätigkeitsberichtes des Milchwirtschaftsfonds enthalten.

Der EU-Beitritt zu Jahresbeginn **1995** beendete die spezifische österreichische Milchmarktordnung. Seit diesem Stichtag ist die Agrarmarkt Austria für die Besorgung der durch die Europäische Union von den einzelnen Mitgliedstaaten benötigten Kennziffern im Bereich der Milchwirtschaft zuständig. Die Europäische Kommission benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse zuverlässige Angaben über

- die Milchanlieferung an die Käufer und die Milchverwendung, die erzeugten Produkte

- die Preise, welche von den Käufern an die Milchlieferanten bezahlt wird
- die Preise die von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben für die abgesetzten Produkte Erlöst werden.

Exakte Milchstatistiken sind eine der Voraussetzungen für die Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation.

In den Anfangszeiten der Einführung der Gemeinsamen Agrarpolitik stand die Verwaltung der landwirtschaftlichen Märkte im Vordergrund. Mit der Einführung der Direktzahlungen und der ländlichen Entwicklungsprogramme nahm die Bedeutung der Lenkung der Märkte sukzessive ab. Die Intensität der Anwendung der einzelnen marktregulierenden Maßnahmen (Intervention, private Lagerhaltung, Beihilfenregelungen) ist je nach Beurteilung des Marktes und der Kommission unterschiedlich ausgeprägt.

1.2 Periodizität

Die Meldehäufigkeiten sind:

- wöchentlich
- monatlich
- jährlich

Die angelieferte Milchmenge und die daraus erzeugten Produkte, anhand einer kompletten Mengenbilanz, werden von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an die Agrarmarkt Austria *monatlich* gemeldet.

Die Meldungen der von den Käufern an die Milchlieferanten ausbezahlten Preise werden *monatlich* an die Agrarmarkt Austria zur Verfügung gestellt.

Die Produktpreise als Werksabgabepreise werden für gewisse, in der Milchmeldeverordnung definierte Produkte *wöchentlich* und für andere *monatlich* gemeldet.

1.3 Auftraggeber

Drei Auftraggeber verlangen ausführliche und genaue Milchstatistiken:

- Der Auftraggeber für die Durchführung der Milchstatistik im weiteren Sinne ist die Europäische Union, vertreten durch die DG-AGRI oder durch das Statistische Amt der Europäischen Union, EUROSTAT.
- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fungiert als Auftraggeber im engeren Sinne, weil die Regelungen der Europäischen Union durch die Milchmeldeverordnung ins nationale Recht umgesetzt werden.
- Darüber hinaus bestimmt das AMA-Gesetz, dass die Agrarmarkt Austria für die Markt- und Preisberichterstattung verantwortlich ist.

1.4 Nutzer

Die primären Nutzer der von der Agrarmarkt Austria erstellten Milchstatistiken sind die Auftraggeber selbst. Darüber hinaus wird die Milchstatistik von diversen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene genutzt, die ein Gesamtbild über die österreichische Milchwirtschaft erhalten wollen:

Auf nationaler Ebene:

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- Statistik Austria
- Landwirtschaftskammer Österreich
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
- Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
- Universität für Bodenkultur
- Milchproduzenten
- Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe
- Interessensvertretungen

Auf internationaler Ebene:

- Europäische Union, Europäische Kommission, DG-AGRI für die Verwaltung der Märkte für Milch- und Milchprodukte
- Statistisches Amt der Europäischen Union für das Zusammenführen der Statistiken aus den Mitgliedstaaten (EUROSTAT)
- Nationale und internationale Organisation, die sich mit der Landwirtschaft beschäftigen.

2. Statistische Konzepte, Methodik

2.1 Gegenstand der Statistik

Der Gegenstand der milchwirtschaftlichen Statistik bezieht sich einerseits auf die Mengenstatistik andererseits auf die Preisstatistik.

Die Mengenstatistik umfasst:

- Die Milchanlieferung der Milchproduzenten an die Käufer
- Die bilanzmäßige Darstellung der aus der Anlieferung gewonnenen Produkte
- Einzelbetriebliche Milchanlieferung pro Molkerei

Die Preisstatistik umfasst:

- Die Preise, die von den Käufern an die Milchlieferanten bezahlt werden.
- Die Werkabgabepreise, die von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben erlöst wurden

- In der Mengenstatistik:

- Milchanlieferung
- Flüssige Milchprodukte
- Butter
- Käse
- Dauermilchprodukte

In der Preisstatistik

- Erzeugermilchpreis
- Produktpreis für Käse

Die wöchentliche Meldepflicht betrifft folgende Erzeugnisse:

- Gouda (Industrieware)
- Edamer (Industrieware)
- Emmentaler (Industrieware)

Die monatliche Meldepflicht betrifft folgende Erzeugnisse:

- Bergkäse (Gesamtproduktion)
- Speisetopfen (Gesamtproduktion)
- Cottage Cheese (Gesamtproduktion)

2.2 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen, inkl. Definition

Die Unternehmen haben *monatlich* zu melden:

- den Rohstoffeingang (Menge, Fettgehalt und Eiweißgehalt der angelieferten Kuhmilch) getrennt nach Eigenanlieferung und zugekaufter Menge, wobei der Rohstoffeingang nach den jeweiligen Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten getrennt anzuführen ist;
- den Milchversand (Menge, Fettgehalt und Eiweißgehalt der versendeten Kuhmilch und des versendeten Rahms), untergliedert in
 - a) Lieferungen innerhalb des Bundesgebietes und
 - b) Lieferungen in andere Staaten;
- die Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen,
- den Bestand von Milch und Milcherzeugnissen,
- den Absatz von Milch und Milcherzeugnissen und
- den Auszahlungspreis für Milch.

Unternehmen, die Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch übernehmen, haben jährlich den Rohstoffeingang und die Rohstoffverwendung zu melden.

Im Hinblick auf die Preismeldungen:

Jeweils wöchentlich bzw. monatlich sind die Mengen und die gewichteten Werksabgabepreise für die in der Vorwoche bzw. dem Vormonat in Rechnung gestellten Erzeugnisse zu melden. Die Erzeugnisse werden jährlich auf Basis der Vorjahresproduktion von der AMA überprüft und gegebenenfalls angepasst. Sofern sich für den Berichtszeitraum Änderungen ergeben, sind die meldepflichtigen Unternehmen von der AMA schriftlich über deren Meldeverpflichtung zu informieren. Die Meldepflicht beginnt mit der dieser Benachrichtigung folgenden Woche bzw. Monats und besteht bis zum Widerruf der Meldeverpflichtung durch die AMA.

2.3 Datenquellen

1. Käufer mit Verarbeitung der angelieferten Milch
2. Käufer ohne Verarbeitung der angelieferten Milch (Milchsammelstellen)
3. Milchverarbeiter ohne Käufer von Anlieferungsmilch zu sein

2.4 Meldeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Die Meldeeinheiten sind mit den Datenquellen identisch. Die Respondenten sind im Allgemeinen die Buchhalter bei den Meldeeinheiten.

2.5 Erhebungsform

Primärstatistische Erhebung Direkterhebung bei den durch die Milchmeldeverordnung bestimmten Betriebe.

Mengendaten: Vollerhebung

Preisdaten: ausgewählte Betriebe

Die Monatsmeldung und die Internetplattform wurden von der Agrarmarkt Austria entwickelt und entsprechen damit den Vorgaben der Milchmeldeverordnung betreffend die Formvorschriften, die folgendes vorsehen:

1. Name/Firma und Anschrift des Meldepflichtigen,
2. AMA-Betriebsnummer
3. Berichtszeitraum
4. Mengen- und Preisangabe

2.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

- eAMA - Portal
- Fax, e-Mail, Post

2.7 Zeitpunkt

An die AMA sind zu übermitteln:

1. die wöchentliche Preismeldung muss spätestens bis Dienstag in der AMA einlangend sein.
2. die monatliche Meldung des Auszahlungspreises für Milch spätestens am 22. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats.
3. die Monatsmeldung muss bis spätestens Ende des Folgemonats.
4. die monatliche Preismeldung muss spätestens am 8. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats.
5. die Jahresmeldung muss spätestens bis 31. März nach Ablauf des Berichtsjahres erfolgen.

2.8 Verwendete Klassifikation

Keine spezifischen Klassifikationen. Es gelten die unter dem Punkt Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, sowie im vorigen Punkt beschriebenen Produktbezeichnungen und Definitionen.

3. Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

3.1 Datenerfassung

Die von den Partnern gemeldeten *Mengen* werden in einem AMA internen IT-Programm verarbeitet.

Die Aggregierungsstufen sind:

- Monat
- Jahr

Für die *Preise* gibt es folgende Aggregierungsstufen:

- Woche
- Monat

3.2 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die Plausibilitätsprüfung der erfassten Mengendaten wird durch das IT-Programm verbunden mit einer umfangreichen administrativen Kontrolle, gewährleistet.

- Von den in eAMA eingegebenen Daten der Monatsmeldung werden für jeden Betrieb und für jeden Monat Bilanzen erstellt. Weiters ist eine umfangreiche Plausibilitätsprüfung im Programm enthalten.

Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die Prüfung der verwendeten Datenquellen erfolgt durch Vor-Ort-Kontrollen. Nach einem im Vorhinein festgelegten jährlichen Rhythmus werden die Meldepartner kontrolliert.

Anhand der Betriebsmeldebögen über die Produktion, Buchhaltungsdaten und Bilanzen werden die an die Agrarmarkt Austria gemeldeten Daten überprüft.

Die Plausibilitätsprüfung der erfassten Preisdaten wird durch Vergleichswerte mit den anderen Betrieben und mit dem Vergleich der Preismeldungen in der Vorwoche, im Vormonat und im Vorjahr gewährleistet.

3.3 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Nicht relevant für die Mengenangaben, da die Meldungen zu 100 % die Anlieferung und die Produktion abdecken. Für die Erzeugermilchpreise auch nicht relevant, da aufgrund der Monatsmeldungen eine 100 % Angabe über die Auszahlungen an die Agrarmarkt Austria erfolgt.

Für die Preismeldung der erzeugten Produkte könnte eine Imputation relevant sein, doch es kommt sehr selten vor. In dem Fall, wenn ein Respondent keinen Werksabgabepreis für ein Produkt für eine abgelaufene Woche oder für einen abgelaufenen Monat liefert, wird die Preismeldung der Vorwoche oder des Vormonates für die Aggregation der Preismeldungen herangezogen.

3.4 Hochrechnung (Gewichtung)

Nicht relevant weder bei Mengenangaben noch bei Preisangaben, da keine Stichprobenerhebung erfolgt. Die Mengenangaben haben eine 100 %-ige Abdeckung, die Preise werden von dem meldepflichtigen Erzeuger gemeldet.

3.5 Erstellung des Datenkörpers, (weiter) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Die Erstellung des Datenkörpers erfolgt automatisch für die Monatsmeldungen. Für die Preismeldungen wird eine EXCEL- Tabellenberechnung angewendet. Schätzmethoden kommen nicht zur Anwendung.

4. Publikation (Zugänglichkeit), Regionale Gliederung der Publikation

4.1 Regionale Gliederung der Ergebnisse

- Österreich
- Bundesländer(teilweise)

Zusammenfassung von einigen Bundesländern wenn pro Bundesland zu wenige Wirtschaftssubjekte meldepflichtig sind und dadurch die Datenschutzbestimmungen relevant werden.

4.2 Revisionen

Die Monatsmeldungen werden einer permanenten Revision unterzogen und in späteren Veröffentlichungen berücksichtigt.

4.3 Publikationsmedien

- Die Agrarmarkt Austria veröffentlicht die Meldungen auf der Homepage: www.ama.at- Marktordnung – Marktinformation – Milch und Milchprodukte
 - Die Meldungen an die Kommission der Europäischen Union, DG-AGRI (Generaldirektion Landwirtschaft) erfolgen durch ein spezielles Internetmeldesystem (ISAMM).
 - Die Meldungen an die Statistik Austria erfolgen über E-Mail. Die Meldungen an Eurostat werden von der Statistik Austria durch ein Internetmeldesystem übermittelt.
- Monatsmeldungen: Stichtag + 20-25 Tage bis die Daten publiziert werden

4.4 Behandlung vertraulicher Daten

Die Geheimhaltungsbestimmungen und die Datenschutzbestimmungen werden entsprechend den rechtlichen Vorschriften strikt eingehalten.

5. Qualität

5.1 Relevanz

Sämtliche Meldungen, Berichte, Publikationen entsprechen gänzlich den nationalen und internationalen Anforderungen (national und international: Monats-, Jahres- und Preismeldungen). Besonders relevant sind die langfristigen Zeitreihen, welche seit 1970 in homogener Logik gewartet und ergänzt werden. Dies bedeutet, dass über die Anlieferung, die Produktion von flüssigen Milchprodukten, Butter, Käse und Trockenprodukten bereits eine 40-jährige Zeitreihe allgemein zugänglich ist. Weiters wird auf allfällige Änderungen entsprechend reagiert; somit bleibt die Relevanz der ausgearbeiteten Meldungen qualitativ hochwertig erhalten.

5.2 Genauigkeit

Die Mengenangaben seitens der Molkereien entsprechen höchsten Genauigkeitsanforderungen. Der Grund dafür ist, dass die Mengendaten, welche von den Meldepartnern an die Agrarmarkt Austria zur Verfügung gestellt werden, in das betriebsinterne Abrechnungssystem eingebettet sind. Die Bilanzdarstellung in den Monatsmeldungen ermöglicht die genaue Kontrolle über die Anlieferung- und Produktionsstruktur je Betrieb. Aus diesem Grund kommen Daten erst zur Weiterverarbeitung, wenn die Grundstruktur der Anlieferung und der dazugehörigen Produktion je Betrieb durch das Programm als vollkommen richtig erkannt wird.

Die wöchentlichen und monatlichen Preismeldungen entsprechen wie auch die Mengendaten qualitativ hochwertigen Anforderungen, da die Preise mit den Buchhaltungsdaten der Betriebe identisch sind. Dies wird von der AMA anhand von Vorortkontrollen gewährleistet.

5.3 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Qualität der verwendeten Daten ist sehr gut. Die Meldepartner bemühen sich auch im eigenen Interesse und nicht nur wegen der Meldepflichten hochwertige Aufzeichnungen zu führen. Der ständige Kontakt zwischen den Meldepartnern und der Agrarmarkt Austria ermöglicht eine kontinuierliche Überwachung der Meldequalität.

5.4 Antwortausfall

Aufgrund des sehr guten Kontaktes zu dem Meldepartner kommt es nur in sehr geringem Umfang zu Antwortausfällen.

5.5 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die AMA hat folgende Meldefristen laut EU-Vorgaben einzuhalten:

monatlich:

Erzeugermilchpreis inkl. Fett- und Eiweißgehalt, mit tatsächlichen Inhaltsstoffen:
spätestens am Monatsende des darauffolgenden Monats; Milchanlieferung bis am 25. des Folgemonats

Tabelle A: spätestens 45. Tage nach Ende des Berichtsmonats die Kuhmilchanlieferung und der daraus hergestellten Produkte

jährlich:

Tabelle B und H: Bis Ende Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die jährliche Erzeugung und Verwendung von Milch (alle Milcharten) in den Molkereien (Tabelle B) bzw. den Kuhmilcheiweißgehalt der wichtigsten Erzeugnisse (Tabelle H); (Tabelle C) bis Ende September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres; (Tabelle I) Regionale Daten der Kuhmilchproduktion auf ANNEX 2 Basis

alle 3 Jahre:

Tabelle D bis G: Bis September des auf den Stichtag folgenden Jahres die Ergebnisse der jährlichen Milcherzeugung und –verwendung (alle Milcharten) in den landwirtschaftlichen Betrieben (Tabelle C), Strukturstatistiken (Tabelle D bis G).

Preismeldungen

wöchentlich:

Werksabgabepreise von meldepflichtigen Produkten, spätestens am Mittwoch jeder Woche um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) für die Vorwoche

monatlich:

Werksabgabepreise von meldepflichtigen Produkten, spätestens am 15. des Monats für den Vormonat

5.6 Vergleichbarkeit

Die Mengenangaben und die Preisangaben folgen genauen Skalierungen, deshalb ist eine Vergleichbarkeit auf nationaler und internationaler Ebene gegeben.

5.7 Kohärenz

Die erhobenen Daten sind über die Mengenmerkmale kohärent, methodisch einwandfrei definiert, codifiziert und katalogisiert, außerdem durch nationale und internationale Vorschriften im Bereich Codex Alimentarius abgestützt.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25
Mediengesetz

Agrarmarkt Austria

GBI/Abt. 3 – Referat 8 (Marktinformation)

Referatsleitung: DI Andrea da Silva Teixeira

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 (01) 331 51-377

Fax: +43 (01) 331 51-396

E-Mail: marktinformation@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den
Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992,
eingeschriebene juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt
sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus.

Hersteller: Eigendruck

Verlagsrechte: Die in dieser Broschüre veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich
geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der
von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit
Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für
Frauen und Männer Geltung.

Eine Weiterverwendung der vorliegenden Dokumentation ist mit korrekter Quellenangabe
„Quelle: Agrarmarkt Austria“ gestattet.